

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 84 (2006)
Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

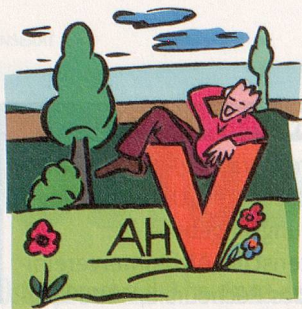
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

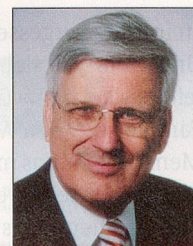
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

Erhalten wir zu wenig AHV-Renten?

Meine Frau und ich haben im August 1998 bzw. im Juni 2000 das AHV-Rentalter erreicht. Im Jahre 2000 erhielten wir zwei individuelle Renten von insgesamt 3015 Franken und beziehen heute insgesamt 3225 Franken. Da mein geschiedener Bruder und seine Lebenspartnerin, die weniger verdient haben als ich, je eine Rente von rund 2000 Franken erhalten und mir ein Lebensversicherungsexperte sagte, der Ehemann würde die Höchstrente und die Ehefrau «annähernd die Höchstrente» der AHV erhalten, glaube ich, unsere Renten seien zu tief.

Gerne nehme ich zu Ihrem Anliegen, das Sie mit Kopien von Rentenverfügungen und Lohnausweisen belegen, Stellung.

Grundlagen der Berechnung

Die Grundlagen der Berechnung von AHV-Renten ergeben sich einerseits aus den Individuellen Konten (IK) und andererseits aus ergänzenden Angaben aus der Rentenmeldung und weiteren Dokumenten. Die Höhe von AHV-Renten wird durch die Beitragsdauer sowie durch das «massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen» bestimmt.

Wer eine «volle Beitragsdauer» aufweist, hat Anspruch auf «Vollrenten». Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn einer versicherten Person für die Zeit vom

1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres bis zur Rentenberechtigung jedes Jahr wenigstens der Minimalbeitrag angerechnet werden kann. Vollrenten berechnen sich nach «Skala 44».

Eine «unvollständige Beitragsdauer» liegt vor, wenn nicht jedes Jahr wenigstens der Mindestbeitrag angerechnet werden kann und die sich daraus ergebende «Beitragslücke» nicht durch Beiträge aus «Jugendjahren» oder durch Zusatzmonate vor dem 1. Januar 1979 gefüllt werden kann. Bei Beitragslücken werden gekürzte «Teilrenten» nach «Skala 1» bis «Skala 43» ausgerichtet.

Das «massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen» ergibt sich aus den Erwerbseinkommen, die den IK-Eintragen einer versicherten Person entsprechen, sowie aus allfälligen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften. Zum Ausgleich der Teuerung werden die im Laufe eines Lebens gutgeschriebenen Erwerbseinkommen aufgewertet, wobei der im Einzelfall anwendbare Aufwertungsfaktor aufgrund des Jahres, in dem erstmals obligatorische AHV-Beiträge verbucht wurden, bestimmt. Allfällige Gutschriften werden nicht aufgewertet, weil deren Höhe aus dem aktuellen Wert der Renten im Zeitpunkt der Rentenberechnung abgeleitet wird.

Innerhalb einer Rentenskala wird zwischen «Mindest- und Höchstrenten» unterschieden.

Gemäss Bundesverfassung darf die Höchstrente «maximal das Doppelte der Mindestrente» betragen (Art. 112 Abs. 2 BV). Innerhalb der Rentenskalen wird die Höhe einer Rente aufgrund des im Einzelfall massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens bestimmt. Mindestrenten werden bei massgebenden Einkommen von 12 900 Franken oder weniger, Höchstrenten bei Einkommen von 77 400 Franken oder mehr ausgerichtet.

Wegen der feinen Abstufung innerhalb der Rentenskalen lässt der Rentenbetrag kaum auf allfällige Beitragslücken schliessen. Daher werden auf den Rentenverfügungen die im Einzelfall anwendbare Rentenskala und das massgebende Jahreseinkommen klar festgehalten. Dabei lässt das massgebende Jahreseinkommen nach Aufwertung und Splitting kaum mehr Rückschlüsse auf effektive frühere Einkommen zu.

Splitting von Einkommen aus Ehejahren

Bis 1997 erhielten Ehepaare im Rentenalter eine «Ehepaarrente», die sich primär aus der Beitragsdauer und den Beiträgen des Ehemannes ergab und die auf 150 Prozent der entsprechenden Einzelrente begrenzt war. Je nach Konstellation im Einzelfall ergaben sich daraus spürbare Nachteile für Ehefrauen, so etwa bei Scheidung oder Beitragslücken des Ehemannes.

Mit der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft trat, wurde die frühere Ehepaarrente durch individuelle Renten für Mann und Frau abgelöst. Solange erst ein Ehegatte rentenberechtigt ist (sog. «1. Rentenfall») werden die Renten von Verheirateten prinzipiell gleich berechnet wie Renten für nicht verheiratete Personen. Eine Ausnahme besteht vor allem für Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften aus Ehejahren, die bereits im «1. Rentenfall» nur zur Hälfte angerechnet werden.

Im «2. Rentenfall», wenn der zweite Ehegatte rentenberechtigt wird, erfolgt das Splitting der Einkommen aus Ehejahren, wozu auch die Rente des früher rentenberechtigten Ehegatten neu berechnet werden muss. Beim Splitting werden die massgebenden Einkommen beider Ehegatten aus gemeinsamen Ehejahren je zur Hälfte auf Mann und Frau aufgeteilt. Wenn der früher rentenberechtigte Ehegatte das höhere Einkommen erzielt hat, kann das Splitting zur Reduktion der bisherigen Rente führen. Im umgekehrten Fall kann sich eine entsprechend höhere Rente ergeben.

Plafonierung des Rentenanspruchs von Verheirateten

Beim Splitting erfolgt die Plafonierung des gesamten Rentenanspruchs eines Ehepaares, sodass beide Ehegatten zusammen nicht mehr als 150 Prozent einer maximalen individuellen Rente

erhalten, wie dies bei der früheren Ehepaarrente ähnlich geschah. Da Mann und Frau in der Regel unterschiedlich hohe Einkommen aufweisen, ergeben sich auch bei der Plafonierung meistens unterschiedliche plafonierte Renten von Mann und Frau.

Nach dem Tod eines rentenberechtigten Ehegatten (sog. «3. Rentenfall») entspricht die Rente des überlebenden Ehegatten der unplafonierten Rente aufgrund des Splittings. Dabei ist denkbar, dass zu Lebzeiten beider Ehegatten eine maximale plafonierte Rente bezogen werden konnte, dem überlebenden Ehegatten jedoch wegen grosser Einkommensdifferenz weniger als eine individuelle Höchstrente zusteht.

Die Tatsache, dass sich je nachdem, welcher Ehegatte zuerst

stirbt, eine unterschiedlich hohe Rente des überlebenden Ehegatten ergibt, wird oft schwer verstanden. Eine Korrektur könnte so erfolgen, dass dem überlebenden Ehegatten immer zwei Drittel des Gesamtanspruchs zu Lebzeiten beider Ehegatten ausgerichtet würde, was auch dem Gedanken der Plafonierung entspräche. Dies würde eine Gesetzesrevision bedingen, steht jedoch gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Zusammenfassung

Als rentenberechtigtes Ehepaar haben Sie Anspruch auf zwei plafonierte Renten von zusammen höchstens 150 Prozent einer entsprechenden individuellen Höchstrente. Bei Rentenskala 44, also ohne Beitragslücken, ergeben sich für das Jahr 2000 ins-

gesamt höchstens 3015 Franken, für 2005 maximal 3225 Franken. Die von Ihnen erwähnten Renten entsprechen den höchstmöglichen Renten für Verheiratete, die nicht erhöht werden können.

Dass Ihr geschiedener Bruder und seine Lebenspartnerin offenbar Renten von insgesamt mehr als 150 Prozent einer individuellen Höchstrente erhalten, ist darauf zurückzuführen, dass die Plafonierung nur für Ehepaare gilt. Eine konsequente Erfassung von Konkubinatspaaren im Rentenalter ist nicht möglich, sodass für solche Fälle auch keine Plafonierung der Rente möglich ist, auch wenn dies gerade für betroffene Ehepaare stossend erscheinen mag. Ein Verzicht auf die Plafonierung würde die Situation wohl klären, erschien jedoch

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

dem Gesetzgeber finanziell nicht tragbar.

Auch wenn ich keine Möglichkeit sehe, wie Sie als Ehepaar eine höhere Rente erhalten könnten, hoffe ich dennoch, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen.

Übernahme von Operationskosten durch die IV nach Vorbezug der AHV-Rente?

Ich habe 2005 die Altersrente der AHV vorausbezogen, bin aber weiterhin selbstständig erwerbstätig. Gelegentlich sollte ich mich einer Staroperation unterziehen und möchte wissen, ob ich mich vor dem ordentlichen Rentenalter operieren lassen muss, damit die IV die Kosten übernimmt.

Medizinische Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV)

Nach Art. 12 Abs. 1 IVG übernimmt die IV medizinische Massnahmen, «die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet» und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder Wahrnehmung des Aufgabenbereiches dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren. Der Bundesrat kann Art und Umfang der Massnahmen näher um-

schreiben und Beginn und Dauer des Anspruchs regeln.

Obwohl der Star primär eine Krankheitsfolge ist, werden Kosten von Staroperationen von der IV als medizinische Eingliederungsmassnahme übernommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Solange die Kostenpflicht der IV nicht geklärt ist, bleibt die Krankenversicherung «vorleistungspflichtig». So wird sichergestellt, dass notwendige Operationen auch erfolgen können, wenn die Kostenübernahme der IV noch unklar ist.

Kein Anspruch auf IV-Leistungen bei Bezug der Altersrente der AHV
Während bei der IV Eingliederung zentral ist, dienen AHV-Renten primär der Deckung des Lebensbedarfs. Daher erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der IV mit dem (Vor-)Bezug der Altersrente oder Erreichen des Rentenalters.

Daher können Personen, die neben dem Bezug der Altersren-

te weiterhin erwerbstätig sind oder die Altersrente über das Rentenalter hinaus aufgeschoben haben, keine medizinischen Eingliederungsmassnahmen der IV mehr beanspruchen.

Zusammenfassung

Da Sie die Altersrente vorbezogen haben, besteht keine Möglichkeit mehr für die Kostenübernahme durch die IV, auch wenn Sie weiterhin erwerbstätig sind.

Der graue Star ist Folge einer Krankheit. Daher ist grundsätzlich die Krankenversicherung kostenpflichtig, solange keine Kostenpflicht der IV besteht. Ich empfehle Ihnen, die anstehende Operation im aus medizinischer Sicht optimalen Zeitpunkt vornehmen zu lassen und die Kostenvergütung bei Ihrer Krankenversicherung geltend zu machen, da in Ihrem Fall kein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

INSERAT

Gewinnen Sie Ihre Freizeit zurück

Ihr idealer Treppenlift

- hohe Sicherheit und Qualität
- ausgezeichnete Fahrkomfort
- unübertroffene Stabilität
- besonders leise Fahrt
- ansprechendes Design
- leicht bedienbar
- patentierter Traktionsantrieb
- Fernbedienung (Standard)
- Innen- oder Aussenbereich



www.MEICOLIFT.ch

Meier + Co. AG • Oltnerstrasse 92 • CH-5013 Niedergösgen
Telefon 062 858 67 00 • Fax 062 858 67 11 • info@meico.ch